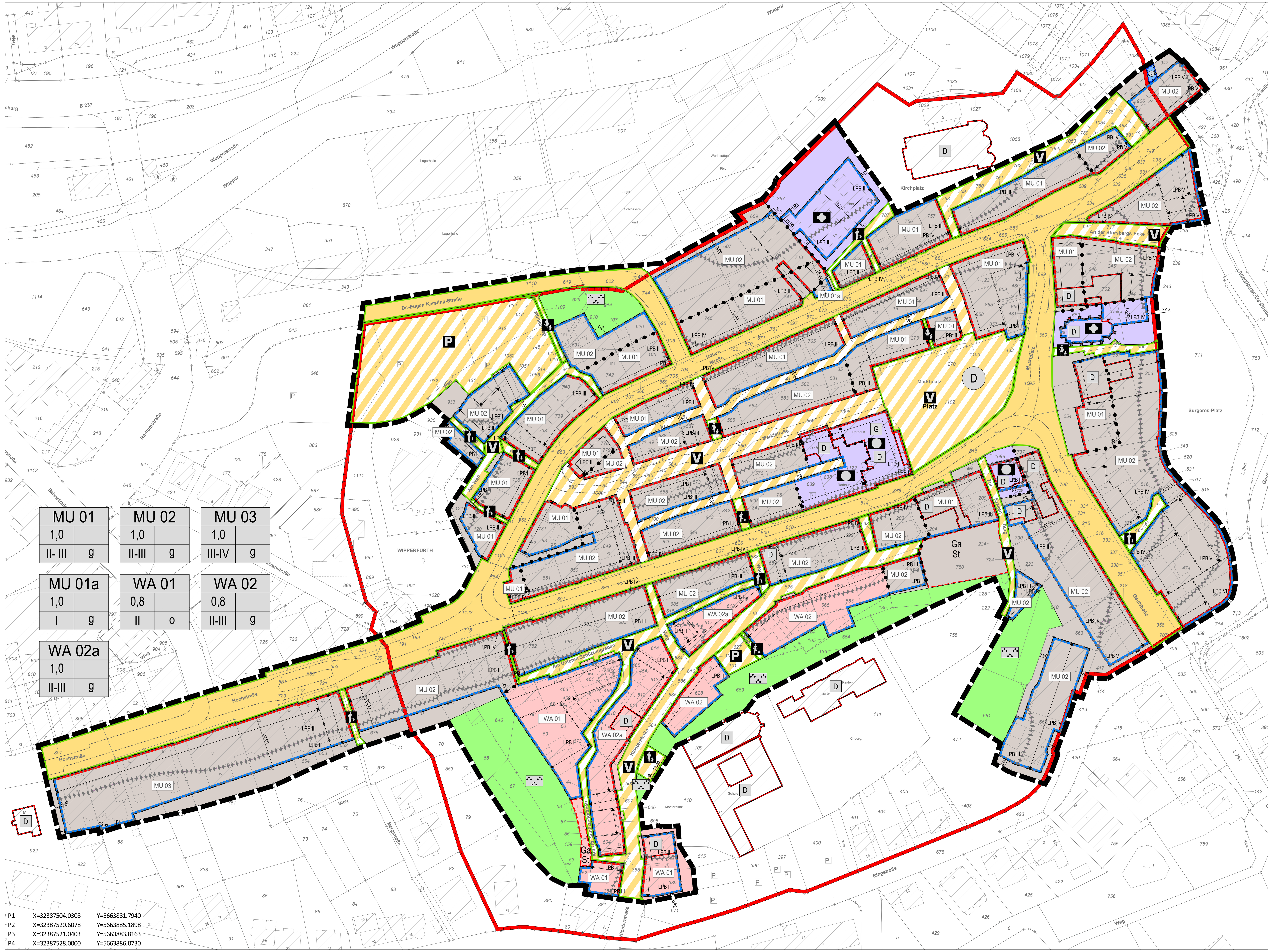

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WA – Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- MU – Urbane Gebiete (§ 6a BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

- 0,8 / 1,0 – Grundflächenzahl
- I – Zahl der Vollgeschosse
- II - III – Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

- o – offene Bauweise
- g – geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs.1 Nr.5 und Abs.6 BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Stadtverwaltungen
- G – Gastronomie zulässig im Sockelgeschoss
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- P – Öffentliche Parkfläche
- V – Verkehrsberuhigter Bereich
- V Platz – Verkehrsberuhigter Bereich - Platz
- Fußweg

Grünflächen
(§ 9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

- Öffentliche Grünflächen
- Parkanlage

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses.
(§ 9 Abs.1 Nr.16 und Abs.6 BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Ü – Überschwemmungsgebiet

Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz
(§ 9 Abs.6, § 172 Abs.1 BauGB)

- Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs.6 BauGB)
- D – Einzelanlagen (Baudenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs.6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)
- Ga – Garagen
- St – Stellplätze
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)
- Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.4 BauGB) hier: maßgeblicher Außenlärmpegel / Lärmpegelbereich gem. DIN 4109 (siehe Textliche Festsetzungen Nr. 8)
- LPB II – Lärmpegelbereich II
- LPB III – Lärmpegelbereich III
- LPB IV – Lärmpegelbereich IV
- LPB V – Lärmpegelbereich V
- LPB VI – Lärmpegelbereich VI
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs.7 BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs.4 BauNVO, § 16 Abs.5 BauNVO)

Anforderungen an die Gestaltung

- Firstrichtung
- Abgrenzung unterschiedlicher Gestaltung

Sonstige Darstellungen

- Fahrbahnkanten

RECHTSGRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES

- **Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3)
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - Planzeichenverordnung (PlanZV)** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. S. 1057).
- **Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)** - in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV.NRW 2018 S. 421 ff.), in Kraft getreten am 01.01.2019
- **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019.

jeweils in der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auslegung geltenden Fassung.

Sind zwei oder mehrere unterschiedliche lineare Signaturen unmittelbar parallel und ohne Angabe eines Abstandsmaßes untereinander gezeichnet, so fallen sie als Festsetzung/ nachrichtliche Übernahme in einer Linie zusammen.
Die Vermessung als Grundlage für die Planzeichnung beruht auf ETRS89/UTM.

Textliche Festsetzungen

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Definition „Verkehrsflächen zugewandte Seite der Gebäude" gilt für:

Straßen:

- Lüdenscheider Straße Hausnummern 1 – 7, 2 – 8
- An der Stursbergs-Ecke Hausnummern 2 – 6
- Untere Straße Hausnummern 1 – 55, 4 – 42
- Marktstraße Hausnummern 2 – 26, 3 - 25
- Marktplatz Hausnummern 1 – 17, 2 – 16
- Gaulstraße Hausnummern 1 – 9, 2 - 6
- Hochstraße Hausnummern 4 – 26, 1 - 59
- Klosterstraße Hausnummern 2 – 34, 3 – 19
- Kirchplatz Hausnummern 1 – 2

Gassen:

Als Gassen werden hier Gebäudeseiten, die den Raum öffentlicher Straßen und Plätze fassen und die Raumfluchten dieser Räume definieren verstanden. Dies bezieht sich konkret auf die namenlosen Nord-Süd-Brandgassen an der Straßenflucht der Gebäudeseiten der Häuser Lüdenscheider Straße 1 und 5, sowie Untere Straße 10 und 12, 16 und 18, 28 und 30, 31 und 33, 33 und 35, 37, 39 und 39a, 38 und 40, 45 und 47, sowie des Marktplatzes 5 und 6, 10 und 11, 15 und 16, sowie der Marktstraße 11 und 13, 12 und 14, 21 und 23, 22 und 24 sowie der Hochstraße 3 und 5, 10 und 12a, 11 und 13, 14 und 16, 17 und 19 sowie der Klosterstraße 2 und 6, 10, 10a und 12 und Gaulstraße 5 und 7.

(vgl.:E: Anlage 2, Planübersicht)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Allgemeine Wohngebiete gem. § 4 BauNVO i. V. m. § 1 BauNVO

1.1.1 Allgemeine Wohngebiete WA 01 und WA 02 / WA 02a

(1) Zulässige Arten von Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 BauNVO:
- Wohngebäude,
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(2) Zulässige Arten von Nutzungen gem. § 1 Abs. 6 BauNVO:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe

(3) Nicht zulässige Arten von Nutzungen gem. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

1.2 Urbane Gebiete gem. § 6a BauNVO i. V. m. § 1 BauNVO

1.2.1 Urbanes Gebiet MU 01 und MU 01a

(1) Zulässige Arten von Nutzungen gem. § 6a Abs. 2 BauNVO:
- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(2) Nicht zulässige Arten von Nutzungen gem. § 1 Abs. 6 BauNVO:
- Vergnügungsstätten
- Tankstellen

(3) Nicht zulässige Arten von Nutzungen gem. § 1 Abs. 7 BauNVO:
- Wohnnutzung im Erdgeschoss an der der Verkehrsfläche zugewandten Seite der Gebäude (*vgl. Definition „Verkehrsfläche zugewandte Seite der Gebäude", Seite 1*).

1.2.2 Urbane Gebiete MU 02 und MU 03

(1) Zulässige Arten von Nutzungen gem. § 6a Abs. 2 BauNVO:
- Wohngebäude,
- Geschäfts- und Bürogebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

(2) Nicht zulässige Arten von Nutzungen gem. § 1 Abs. 6 BauNVO:
- Vergnügungsstätten
- Tankstellen

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)

2.1 Zahl der Vollgeschosse gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 und § 18 BauNVO

Gemäß § 21a BauNVO wird festgesetzt, dass Tiefgaragengeschosse nicht auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse anzurechnen sind.

2.2 Begrenzung der maximalen Höhe der Vollgeschosse

In den Vollgeschossen 1. Obergeschoss / 2. Obergeschoss in den Urbanen Gebieten MU 01, MU 02, MU03 sowie im Vollgeschoss 3. Obergeschoss (MU 03) wird die maximale Bruttoraumhöhe (Höhe zwischen Oberkante Rohfußboden (OKRF) und Oberkante Rohdecke (OKRD)) auf 3,20 m festgesetzt.

In den Allgemeinen Wohngebieten (WA 01, WA 02, WA 02a) wird in allen Vollgeschossen die maximale Bruttoraumhöhe (Höhe zwischen OKRF und OKRD) auf 3,20 m festgesetzt.

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I. V. M. §§ 22, 23 BAUNVO)

3.1 Überbaubare und nicht überbaubare Flächen gem. § 23 BauNVO

3.1.1 An den, der Verkehrsfläche zugewandten Seite der Gebäude (vgl. Def. Seite 1) mit der Festsetzung einer Baulinie dürfen gem. § 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO Vorbauten wie Erker und Balkone die Baulinie nicht überschreiten. Gleiches gilt für Baugrenzen im Bereich der ost-west-verlaufenden Gassen und für Baugrenzen entlang der Straßen Am Oberen Schützengraben / Am Unteren Schützengraben sowie der Straße Am Wall.

3.1.2 An den, der Verkehrsfläche zugewandten Seite der Gebäude (vgl. Def. Seite 1) dürfen im Erdgeschoss die Baulinie oder Baugrenze für die Errichtung von Freitreppen geringfügig überschritten werden, jedoch nur so weit, dass auf dem davor liegenden Privatgrundstück eine restliche Breite von mindestens 1,50 m für den Bürgersteig verbleibt.

4. VOM BAUORDNUNGSRECHT ABWEICHENDE TIEFE DER ABSTANDSFLÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2A BAUGB)

In den mit geschlossener Bauweise festgesetzten Urbanen Gebieten (MU01 – MU03) und in dem Allgemeinen Wohngebiet (WA02 / WA02a) werden abweichend von § 6 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 BauO NRW die Abstandsflächen jeweils bis zur Mitte der anliegenden öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzt.

5. GARAGEN UND STELLPLÄTZE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB I. V. M. § 12 ABS. 6 BAUNVO

Garagen, auch Tiefgaragen, Carports und Stellplätze, sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und in den dafür festgesetzten Flächen in den Allgemeinen Wohngebieten und den Urbanen Gebieten zulässig.

Nicht zulässig sind Garagen, Stellplätze, Tiefgaragen und Carports im Erdgeschoss an der der Verkehrsfläche zugewandten Seite der Gebäude (*vgl. Definition „Verkehrsflächen zugewandte Seite der Gebäude", vgl. oben).*

6. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT GEM. § 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB

6.1 Bauzeitenregelung (gem. Vermeidungsmaßnahme AV 1 und AV 3)

Das Entfernen von Gehölzen bzw. Eingriffe in Vegetationsflächen ist nur außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, zulässig, sofern keine Brut- und Nistplätze geschützter Arten vorhanden sind.

Eingriffe in Vegetationsflächen und Gehölze außerhalb dieses Zeitraumes sind nur dann zulässig, wenn alternativ eine Umweltbaubegleitung durchgeführt wird, in der eine fachkundige Person vor der Fällung oder Rodung der Gehölze sicherstellt, dass keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintreten. Die Umweltbaubegleitung ist mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises abzustimmen.

6.2 Besatzkontrolle (gem. Vermeidungsmaßnahme AV 2)

Vor Beginn von Bauarbeiten innerhalb des Plangebietes im Bereich von bestehenden Gebäuden ist durch einen fachkundigen Gutachter eine Besatzkontrolle auf gebäudebewohnende Vogel- und Fledermausarten durchzuführen, der bei Bedarf auch die Erstversorgung von evtl. gefundenen Vögeln und Fledermäusen übernehmen kann. Fassaden- und Traufverkleidungen am betroffenen Gebäude sind bei Bedarf in Handarbeit zu entfernen. Es ist sicher zu stellen, dass keine Fledermäuse, die sich ggfls. hinter der Fassaden- oder Traufverkleidung verstecken (Tagesverstecke) getötet oder verletzt werden.

6.3 Gehölzschutzmaßnahme S 1

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Baumstandorten älterer Gehölze sind diese während der Bauzeit deutlich sichtbar durch einen mobilen Bauzaun abzugrenzen. Ist dies aufgrund der Nähe des Baufeldes nicht im vollen Umfang möglich, so sind die Stämme der Einzelbäume mit einem Stammdurchmesser > 20 cm durch gepolsterte Baumschutzelemente zu schützen. Vor Beginn der Baumaßnahme sind Äste und Zweige, die sich möglicherweise im Arbeits-/ Schwenkbereich der Baumaschinen befinden, fachgerecht zurück zu schneiden. Des Weiteren ist während der Bauphase die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) anzuwenden.

7. DIE MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT, EINES ERSCHLIESSUNGSTRÄGERS ODER EINES BESCHRÄNKTEN PERSONENKREISES ZU BELASTENDEN FLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB

Das im Bebauungsplan festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zwischen Gaulstraße und Surgères-Platz, wird mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit und einem Leitungsrecht zugunsten der Leitungsträger belastet.

8. FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN GEM. § 9 ABS.1 NR. 24 BAUGB

Schallschutz

Bauliche Anlagen mit schutzbedürftigen Räumen (z.B. Aufenthaltsräume, Schlafzimmer, Büroräume etc.) sind gemäß DIN 4109-1 bzw. DIN 4109-2 auszuführen. Der maßgebliche Außenlärmpegel (L_a)wurde gemäß folgender Liste (Tabelle 7 in der DIN 4109) einem Lärmpegelbereich (LP) zugeordnet, der in der Planzeichnung eingetragen ist.

Lärmpegelbereich (LP)	maßgeblicher Außenlärmpegel L_a [dB(A)]
I	55
II	60
III	65
IV	70
V	75
VI	80
VII	>80 [a)]

Aus dem in der Planzeichnung festgesetzten Lärmpegelbereich und der geplanten Raumart kann das „gesamte bewertete Bau-Schalldämm-Maß" ($R'_{w,ges}$) abgeleitet werden. Dieses ist bei Planung und Ausführung einzuhalten. Gegebenenfalls sind noch Korrekturwerte gemäß DIN 4109-Teil 2 zu berücksichtigen.

Wird im Baugenehmigungsverfahren anhand einer schalltechnischen Untersuchung nachgewiesen, dass der maßgebliche Außenlärmpegel L_a (dB(A)) unter Berücksichtigung der vorhandenen Baukörper tatsächlich niedriger ist, als in der Planzeichnung in Form eines Lärmpegelbereichs festgesetzt wurde, ist auch ein entsprechend reduziertes Bau-Schalldämm-Maß ($R'_{w,ges}$) zulässig.

B. GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 4 BAUGB I.V.M. § 89 LANDESBAUORDNUNG NRW

in Ergänzung zur Gestaltungssatzung Innenstadt Hansestadt Wipperfürth gem. § 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW in der jeweils gültigen Fassung

1. DACH- / FASSADENGESTALTUNG

1.1 Die Dachausrichtung der Gebäude wird entsprechend dem Bestand entweder traufständig oder giebelständig in der Planzeichnung festgesetzt.

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEM. § 9 ABS. 6A BAUGB

1. ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE

Innerhalb des in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebietes sind bauliche Anlagen auf jeden Fall verboten. Geländeveränderungen dürfen den Hochwasserabfluss nicht negativ verändern.

Zudem ist bei allen Aktivitäten am und im Überschwemmungsgebiet das Lagern oder dauerhafte Abstellen von beweglichen, abschwemmbaren Materialien verboten.

2. DENKMALSCHUTZ

Innerhalb des in der Planzeichnung nachrichtlich übernommenen gesetzlich festgelegten Denkmalbereich gem. § 5 Denkmalschutzgesetz NRW finden die Regelungen dieses Gesetzes Anwendung.

Es müssen bei jeder Maßnahme innerhalb dieser Zone, unabhängig von Bebauungsplänen und Gestaltungssatzungen, die denkmalschutzrechtlichen Belange ebenfalls eingehalten werden.

Des Weiteren sind Einzelanlagen, die unter Denkmalschutz stehen in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen.

D. HINWEISE

1. BAU- UND BODENDENKMALSCHUTZ

Innerhalb der Zone des Denkmalschutzbereiches der Stadt Wipperfürth ist bei jeder Veränderung zuvor eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach § 9 DSchG NRW einzuholen.

Bei Durchführung notwendiger archäologischer Untersuchungen ist eine Erlaubnis gem. § 13 DSchG NRW erforderlich ist. Die Erlaubnispflicht nach § 13 DSchG NRW gilt, wer nach Bodendenkmälern graben oder Bodendenkmäler aus einem Gewässer bergen will.

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde sind die Hansestadt Wipperfürth als Untere Denkmalbehörde und das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichtal, 51491 Overath, unverzüglich zu informieren.

2. MINIMIERUNG VON LICHTEMISSIONEN

Bei der Neuinstallierung von Beleuchtungseinrichtungen im Plangebiet soll die unvermeidbaren Lichtemissionen auf das notwendige Maß beschränkt werden. Es sollte auf Beleuchtungsmittel zurückgegriffen werden, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten haben (z. B. warmweiße LED-Lampen).

3. BESTIMMUNGEN ZUR MAXIMALEN HÖHE VON KRANEN UND BAUHILFSANLAGEN IM GELTUNGSBEREICH

Die Errichtung von Kranen und ähnlichen Bauhilfsanlagen im Plangebiet, welche eine Höhe von 338,5 m über NHN überschreiten, sind mindestens 10 Werktage vor der geplanten Aufstellung mit der Bezirksregierung Düsseldorf – Luftfahrtbehörde abzustimmen.

4. GLOCKENLÄUTEN

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Belastungen der Baugebiete durch Glockengeläut gegeben.

E ANLAGE 1:

Auszug aus der schalltechnischen Untersuchung im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 112 „Innenstadt"

ACB 0320 - 408554 - 185 Schalltechnische Untersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 112 „Innenstadt" der Hansestadt Wipperfürth, ACCON Köln GmbH, April 2020

BILD 1: Darstellung der maßgeblichen Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 112
(für Aufenthaltsräume)

BILD 2: Darstellung der maßgeblichen Außenlärmpegel und Lärmpegelbereiche innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 112
(für Schlafräume und Kinderzimmer)

Maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109 (2018)

- **56 dB(A) ... 60 dB(A) - LPB II: 60 dB(A)**
- **61 dB(A) ... 65 dB(A) - LPB III: 65 dB(A)**
- **66 dB(A) ... 70 dB(A) - LPB IV: 70 dB(A)**
- **71 dB(A) ... 75 dB(A) - LPB V: 75 dB(A)**
- **76 dB(A) ... 80 dB(A) - LPB VI: 80 dB(A)**

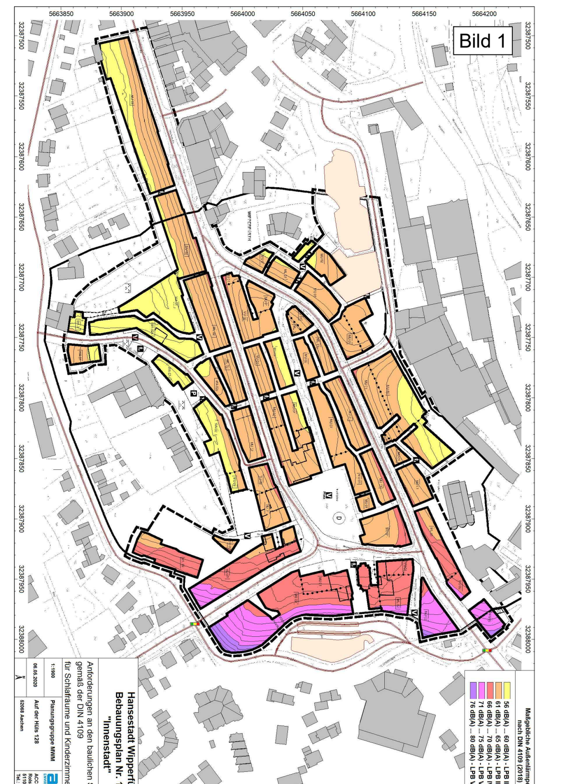

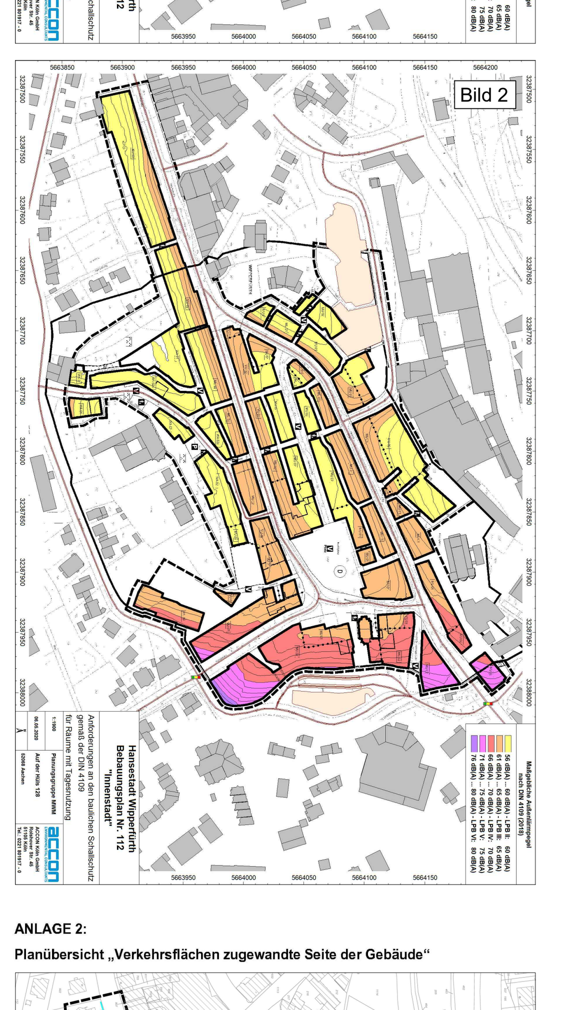

ANLAGE 2:
Planübersicht „Verkehrsflächen zugewandte Seite der Gebäude"

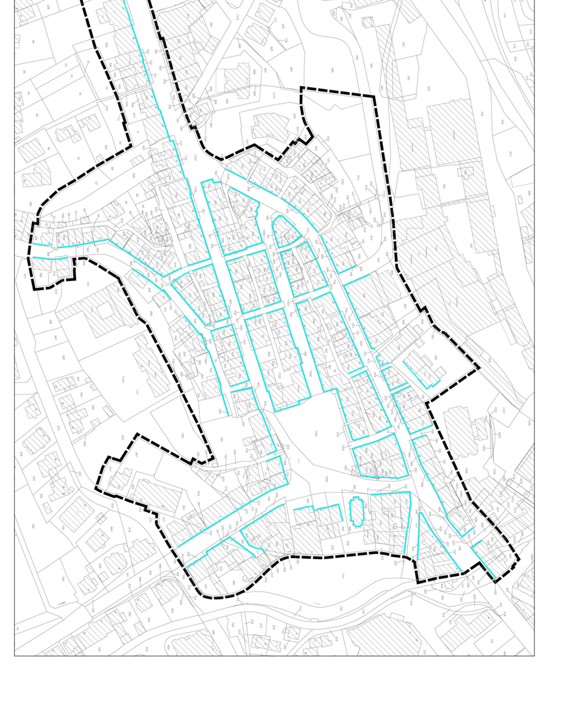

Hansestadt Wipperfürth

Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt

Verfahrensvermerke

GEOMETRISCHE EINDEUTIGKEIT / KARTENGRUNDLAGE

Es wird bescheinigt, dass die Kartengrundlage mit der Darstellung des amtlichen Liegenschaftskatasters (Stand __.__.______) übereinstimmt.
Der Bebauungsplan - Planung - basiert in seiner digitalen Form auf dem amtlichen UTM- Koordinatensystem. Alle Begrenzungslinien sind entsprechend diesen Koordinaten geometrisch eindeutig festgelegt.

Wipperfürth, den __.__.______

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 112 - Innenstadt, ist in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 25.04.2018 beschlossen worden.

Wipperfürth, den __.__.______

(Bürgermeister)

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

Die Bürger wurden gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 20.01.2020 bis einschließlich 21.02.2020 frühzeitig beteiligt.
Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 20.01.2020 bis einschließlich 21.02.2020 .

Wipperfürth, den __.__.______

(Bürgermeister)

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT/ BEHÖRDEN U. TRÄGER ÖFFENT. BELANGE

Die öffentliche Auslegung hat gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ einschließlich stattgefunden.

Wipperfürth, den __.__.______

(Bürgermeister)

ERNEUTE OFFENLAGE

Aufgrund von Änderungen nach der Offenlage fand in der Zeit vom .... bis .... einschließlich eine erneute Offenlage statt.

Wipperfürth, den ....

(Bürgermeister)

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan ist gemäß § 10 BauGB vom Rat der Hansestadt Wipperfürth am __.__.______ als Satzung beschlossen worden.

Wipperfürth, den __.__.______

(Bürgermeister)

RECHTSKRAFT

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am __.__.______ erfolgt.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtskräftig.

Wipperfürth, den __.__.______

(Bürgermeister)

Übersicht M 1:10.000 i.O.

Hansestadt Wipperfürth
Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt
ENTWURF

M 1 : 500 im Original

Datum:07.05.2020

MWM GIETEMANN – STÄDTEBAU VERKEHR ENTWÄSSERUNG
Auf der Hüls 128 - 52068 Aachen - Tel.:0241/93866-0
e-mail: info@plmwm.de - www.planungsgruppe-mwm.de

WIP46.00_ent35.dwg